

Satzung des „Fördervereins Kranichdorf Parlow e. V.“

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kranichdorf Parlow e. V.“. Er ist unter der Register-Nr. VR 2171 beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Parlow der Gemeinde Friedrichswalde.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhaltung und den Schutz des Lebensraums des Kranichs in der Region Parlow sowie die Erforschung des Kranichs in seinem natürlichen Lebensraum,
- den Ausbau des Speichers als Kranichzentrum mit Informationsausstellungen zu Kranichschutzmaßnahmen,
- Vorträge und den Erfahrungsaustausch zu Kranichen,
- die Organisation von Ausstellungen von Laienkünstlern,
- die weitere Sanierung und Instandhaltung des historisch bedeutsamen Speichers im Ortskern von Parlow als Kulturwert sowie
- die Ansiedlung von Ausstellungen zur Geschichte des Dorfes im Speicher.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Die in § 2 zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes genannten Maßnahmen sollen finanziert werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Sammlungen,
- Spenden,
- Beiträge, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen.

Über die Annahme dieser Gelder entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die am Aufbau des „Kranichdorf Parlow e. V.“ interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es trotz Mahnungen mehr als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Neben den ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach § 5 (1) können auch Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann solche Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Vereinsziele erworben haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand sind der Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl bzw. bis zur Bestellung des Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds im Amt.

(3) Der Vorstand sollte monatlich 1 x zusammentreten. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von einer Woche auf schriftlichem Wege einberufen.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Ein nicht öffentlicher Teil ist vorher bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und einer Kasernenordnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Bestellung und Entlastung einer hauptamtlichen Geschäftsführung

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zur seiner Unterstützung bei der Erledigung laufender Geschäfte und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen, einen Geschäftsführer oder Firmen entgeltlich zu beschäftigen und ihnen Aufträge zu erteilen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird und die auch Anweisungen an die Geschäftsführung enthält.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

(2) Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Schatzmeisters zur Verwendung der finanziellen Mittel,
- b) die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Diese Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes auf eine Geschäftsführung delegiert werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich von einem anderen Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht muss jeweils nachweislich schriftlich erteilt und zu Protokoll genommen werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter oder der Versammlungsleiter, bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§10 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte werden durch den Schatzmeister und vom Vorstand berufene Personen nach den Weisungen des Vorstandes geführt. Der Schatzmeister hat insbesondere darauf zu achten, dass die Beiträge in richtiger Höhe und pünktlich eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch aufzuzeichnen. Dem Vorstand ist auf Aufforderung über die jeweilige Kassenlage des Vereins durch den Schatzmeister Auskunft zu geben.

(2) Die gemäß § 9 (2) gewählten Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedrichswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet in Parlow am 04.12.2015